

# Statuten



Genossenschaft  
Berghaus Schönbüel

# STATUTEN

der

## GENOSSENSCHAFT BERGHAUS SCHÖNBÜEL

### I. Firma, Sitz und Zweck

#### **Art. 1 Firma, Sitz**

Unter der Firma

#### **Genossenschaft Berghaus Schönbüel**

besteht mit Sitz in Lungern (OW) eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

#### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die Genossenschaft bezweckt den Erwerb und den Betrieb des Berghauses Schönbüel in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Genossenschafter.

<sup>2</sup> Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

### II. Mitgliedschaft

#### **Art. 3 Erwerb**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Anteilschein übernimmt.

<sup>2</sup> Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Beschlusses der Verwaltung. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme, kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen und dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

#### **Art. 4 Verlust**

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt oder Ausschluss,
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

#### **Art. 5 Austritt**

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

#### **Art. 6 Ausschlussung**

Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung zu richten. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

#### **Art. 7 Tod**

Beim Tod eines Genossenschafters treten an dessen Stelle die Erben oder ein von der Erbengemeinschaft bestimmter Erbe. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

### **III. Anteilscheine, Rückzahlung und Haftung**

#### **Art. 8 Anteilscheine**

<sup>1</sup> Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme von mindestens einem Anteilschein von Fr. 5'000.00 (fünftausend Franken) verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

<sup>2</sup> Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Genossenschafter besitzen darf, ist auf fünf beschränkt.

#### **Art. 9 Übertragung**

<sup>1</sup> Werden Anteilscheine durch Genossenschafter an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

<sup>2</sup> Bis zur Aufnahme des Erwerbers verbleiben alle persönlichen Mitgliedschaftsrechte beim Abtreter.

#### **Art. 10 Rückzahlung**

Ausgeschiedene Genossenschafter haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des einbezahlten Genossenschaftskapitals oder des auf ihre Anteilscheine entfallenden Anteils am Reinvermögen der Genossenschaft.

#### **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

#### **IV. Organe der Genossenschaft**

##### **Art. 12 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Verwaltung,
3. die Revisionsstelle bzw. Kontrollstelle, sofern eine bestellt wird (vgl. Art. 22 nachfolgend).

##### **Art. 13 Generalversammlung**

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

<sup>2</sup> Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltung sowie einer allfälligen Revisionsstelle bzw. Kontrollstelle;
- Genehmigung des Jahresberichtes der Verwaltung;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung der Verwaltung;
- Genehmigung des Budgets;
- Abschluss von Grundstückkäufen und Verkäufen sowie Baurechtsverträgen, Aufnahme von Darlehen;
- Genehmigung wesentlicher Bauprojekte;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes sowie über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

##### **Art. 14 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen. Sie muss von der Verwaltung einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Zehntel der Genossenschafter oder, wenn die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder hat, durch mindestens drei Genossenschafter verlangt wird.

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

<sup>3</sup> Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Verhandlungstag schriftlich an die Genossenschafter. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

<sup>4</sup> Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Beschlussfassungen durch eine Universalversammlung im Sinne von Art. 884 OR bleiben vorbehalten.

##### **Art. 15 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung pro Anteilschein eine Stimme.

<sup>2</sup> Bei Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

<sup>3</sup> Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

#### **Art. 16 Leitung, Protokoll**

<sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes von der Verwaltung aus ihrer Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und Protokollführer.

<sup>2</sup> Das Protokoll hat folgendes festzustellen:

1. Namen, Vornamen aller an der Generalversammlung teilnehmenden und vertretenen Genossenschafter;
2. die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Genossenschaftern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

<sup>3</sup> Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **Art. 17 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter. Vorbehalten bleibt im weiteren Art. 27 dieser Statuten.

<sup>3</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

#### **Art. 18 Verwaltung**

<sup>1</sup> Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftern bestehen.

<sup>2</sup> Der Präsident der Verwaltung wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht der Verwaltung angehört.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.

### **Art. 19 Sitzungen, Protokoll**

<sup>1</sup> Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann die schriftliche Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

<sup>2</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

### **Art. 20 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit Stichentscheid.

<sup>2</sup> Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

### **Art. 21 Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen und vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts gegen Ausschlüsse (Art. 6 dieser Statuten);
- Ernennung der Zeichnungsberechtigten und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigungen;
- Festlegung der Geschäftspolitik;
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- Besorgung der Kassa, Buchführung;
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken, vorbehaltlich Art. 13 Abs. 2;
- Festlegung des Geschäftsjahres.

<sup>3</sup> Die Verwaltung kann die übertragenen Aufgaben ganz oder zum Teil an Verwaltungsmitglieder oder Dritte übertragen. Sie hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit den übertragenen Aufgaben betrauten Stellen, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an die Verwaltung geregelt sind.

### **Art. 22 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, muss die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle wählen.

<sup>2</sup> Mit Zustimmung aller Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

<sup>3</sup> Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

<sup>4</sup> Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10% des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

<sup>5</sup> Die Generalversammlung kann eine Kontrollstelle wählen.

### **Art. 23 Pflichten**

Für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle gelten die Art. 728 ff. OR.

### **Art. 24 Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup> Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation betrauten Personen sind der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

<sup>2</sup> Für die Haftung bei absichtlicher oder fahrlässiger Verletzung der gesetzlichen Pflichten im Falle der Überschuldung der Genossenschaft gilt Art. 917 OR.

## **V. Buchführung und Gewinnverwendung**

### **Art. 25 Buchführung**

<sup>1</sup> Für die Buchführung und Rechnungslegung sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR massgebend.

<sup>2</sup> Die Verwaltung hat den Geschäftsbericht mit dem Bericht der Revisionsstelle (sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchgeführt werden muss) mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

### **Art. 26 Verwendung des Reingewinns**

Der Reingewinn auf dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

## **VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft**

### **Art. 27 Auflösungsbeschluss**

Der Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **Art. 28 Verwendung eines Liquidationsüberschusses**

Ergibt die Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden und nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser einer von der Generalversammlung zu bestimmenden, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution im Bereich Berghilfe zur Verfügung zu stellen.

## **VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

### **Art. 29 Bekanntmachungen**

Einziges Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

### **Art. 30 Mitteilungen**

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 3 hiervor und, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine öffentliche Ankündigung gemäss Art. 882 Abs. 2 OR.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründung der Genossenschaft am 04. September 2015 festgesetzt worden.

Lungern, 04. September 2015

Andreas Gasser  
Verwaltungsratspräsident

Antonia Ming  
Vize-Präsidentin